

darauf bezügliche Antrag müßte jedenfalls als Petition eingebracht, er müßte sorgfältig erwogen und von einer Deputation begutachtet werden. Diese Frage liegt zu tief, als daß sie augenblicklich zur Entscheidung gebracht werden könnte, wenigstens traue ich mir das nicht zu, mich sofort darüber zu fassen. — Demnächst wurde von Sr. Königl. Hoheit über den Sinn der Disposition in §. 3 ad Tit. XL. der erläuterten Proceßordnung eine Frage aufgeworfen. Dort heißt es: „Nicht weniger wollen wir u. s. w., daß in's künftige von dem Kaufgelde eines subhastirten Lehngutes allein die debita feudalia bezahlet, die Uebermasse aber wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet, und die Mitbelehnten daran zur gesammten Hand gebracht werden sollen.“ Zunächst ging die Frage Sr. Königl. Hoheit dahin, ob von den Mitbelehnten, wenn diese Stelle der erläuterten Proceßordnung zur Anwendung gebracht werden soll, ihre Einwilligung zum Ankauf dieses oder jenes Grundstücks zu erklären sei. Es ist mir nur ein einziger Fall vorgekommen, wo diese Frage zur rechtlichen Entscheidung kam. Es wollte nämlich Jemand, dem die Gläubiger sein Lehngut hatten subhastiren lassen, der aber nicht in einem förmlichen Concourse war, ein anderes Grundstück von der Uebermasse ankaufen, und so viel ich mich erinnere, — die Sache ist allerdings schon lange her, — hatte man Seiten des Lehnherrn nichts gegen diesen Ankauf. Allein die Mitbelehnten wurden gefragt, und erklärten, daß dieses Grundstück, welches für die Summe von beiläufig 20,000 Thlr. gekauft werden sollte, bei weitem nicht 20,000 Thlr., sondern viel weniger werth sei. Sie ließen durchblicken, daß wahrscheinlich zwischen dem Verkäufer und Käufer eine besondere Verabredung stattgefunden, vermöge deren ein höherer Kaufpreis angegeben, als wirklich bezahlt worden sei. In diesem Falle ist entschieden worden, daß der Widerspruch der Mitbelehnten zu hören sei, woraus hervorgeht, daß man den Grundsatz annahm, es sei ihre Einwilligung zur Verwendung der Uebermasse am Lehne nöthig.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich wollte nur einige Worte über das Amendement des Herrn Secretairs v. Bieder- mann sagen. Das Amendement selbst hat mich sehr angesprochen, und das liegt in zwei Hauptmomenten; einertheils, daß die Staatsregierung hinsichtlich der Besorgniß beruhigt wird, daß einzelne Rechte nicht verletzt werden, und andertheils, daß durch die Stellung einer Präklusivfrist auch die Besitzer des Lehns vor zu großen Schicanen geschützt werden. Indes muß ich erklären, ich würde nicht dafür stimmen können, wenn der Herr Secretair es mit dem Deputationsgutachten in Verbindung bringt. Wenn er es aber als Sousamendement bringen wollte, z. B. als einen Antrag in die Schrift, es bei der Vorlegung des nächsten Gesetzes zu berücksichtigen, so würde ich sehr gern dafür stimmen, weil mir die darin ausgesprochene Ansicht sehr schätzenswerth erscheint, und mir einen guten Ausweg zwischen den divergirenden Ansichten der hohen Staatsregierung und der meisten Kammermitglieder zu bieten scheint.

v. Erieger: Ich wollte mir bloß die Bemerkung erlauben, daß mir allerdings kein Fall vorschwebt, wo gerade in der

fraglichen Beziehung über die Bestimmung der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XL. §. 3 von dem Oberappellationsgericht zu cognosciren gewesen wäre. Was den Fall anlangt, den der Domherr D. Günther anführte, so möchte ich aus der Entscheidung, die dabei erwähnt wurde, gerade den Schluß ziehen, daß die Nothwendigkeit der Befragung der Mitbelehnten im Allgemeinen nicht vorauszusetzen sei; denn es ist ein großer Unterschied zwischen unbedingter Einholung ihrer Einwilligung und dem Falle, wo sie freiwillig mit einem Widerspruche auftreten und diesen Widerspruch mit Thatsachen begründen, die sogar auf dolus hinweisen. Daß unter letzterer Voraussetzung die Behörde darüber zu entscheiden habe, ob die Lehnsübermasse zur Erkaufung eines Grundstücks verwendet oder zu Lehn gemacht werden solle, finde ich ganz natürlich. Denn es stehen sich dann bereits von beiden Seiten vorgebrachte Gründe gegenüber, welche Momente darbieten für Beantwortung der Frage, was im concreten Falle zu wählen sei, auch müßte jedenfalls das Interesse der Mitbelehnten gegen dolose Handlungsweise geschützt werden. Ich wiederhole aber, daß ich nicht wage, sofort eine bestimmte Ansicht darüber zu äußern, ob, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen über Ablösungsverhandlungen, nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XL. §. 3 in allen Fällen die Mitbelehnten zu fragen seien oder nicht. Anlangend die Disposition des Ablösungsgesetzes, auf die es lediglich ankommt, so ist doch gewiß einiges Gewicht darauf zu setzen, daß in den §§. 182 bis 186 von der Einwilligung der Mitbelehnten nirgends die Rede ist, obwohl es nahe gelegen haben würde, derselben zu gedenken, wenn man sie für erforderlich geachtet hätte. Im Gegentheil wird in §. 185 ausdrücklich erwähnt, daß die Beaufsichtigung und Leitung der Lehns- und Hypothekenbehörde zustehe. Man hätte dann sagen müssen, daß die Lehns- und Hypothekenbehörde verpflichtet sei, die Mitbelehnten zu fragen, was nicht im Gesetze erwähnt worden ist. Die Motive sagen allerdings, daß es nicht der Ort sei, alle gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen. Ich habe aber geglaubt, daß dies nach dem ganzen Zusammenhange nur von solchen gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen sei, die mit den Ablösungsverhältnissen selbst nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Ueber die Ablösung, und was zur Verwendung der Ablösungsgelder gehört, sollte im Gesetze Alles klar dargelegt werden. Ich kann mich von der Idee nicht trennen, daß die Verwendung der Ablösungsmittel und die Wahrnehmung des Interesses dritter Personen bei dieser Verwendung in materieller Hinsicht eben der Schlußstein der Ablösung selbst sei, obwohl in formeller Beziehung die Ablösungen mit Confirmation des Ablösungsrecesses beendet werden. Aus diesen Gründen werde ich bei meiner frühern Ansicht stehen bleiben und mit dem Deputationsgutachten stimmen; ich wiederhole aber, daß ich dabei von der Ansicht ausgehe, daß das Ablösungsgesetz schon in der Maaße eine Bestimmung gegeben hat und so zu interpretiren sei. Denn wäre eine solche Bestimmung im Gesetze nicht enthalten, so bin ich vollkommen überzeugt, daß eine formelle Beeinträchtigung des Rechts der Mitbelehnten darin enthalten wäre, wenn man sie nicht befragte, und daß wir uns jetzt nicht